

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

Aufgrund § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und des § 28 der Elternbeiratsverordnung vom 16. Juli 1985, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

gibt sich der Elternbeirat des Hartmanni-Gymnasiums Eppingen am 01.07.2012 folgende Geschäftsordnung:

(Aus Vereinfachungs- und Lesbarkeitsgründen wird nachfolgend durchgehend die männliche Form verwandt)

### **§ 1 (Mitglieder)**

Mitglieder des Elternbeirates sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Sie werden zu Beginn eines jeden Schuljahres in den Klassenpflegschaften gewählt.

### **§ 2 (Aufgaben)**

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Erziehungsaufgaben zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

### **§ 3 (Sitzungen)**

Ein Vertreter aus der Vorstandschaft des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Einladung erfolgt unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens zehn Tage im Voraus.

Es findet mindestens eine Sitzung pro Schulhalbjahr statt.

Stehen außerordentliche Themen an oder wünschen mindestens 25 Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung des Elternbeirates, müssen weitere Sitzungen zeitnah anberaumt werden, im letzteren Fall binnen 4 Wochen.

Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Stellvertreter, teilnehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.

Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

### **§ 4 (Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden)**

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand mit einem Vorsitzenden und Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG) sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Nicht wählbar sind Mitglieder einer Schulleitung und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes, Amtsinhaber des Schulträgers sowie deren jeweilige Ehegatten bzw. Lebensgefährten. Zum Vorsitzenden des Elternbeirates oder zum Mitglied der Vorstandschaft kann ferner nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule des gleichen Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

Die Wahl der Vorstandschaft des Elternbeirates erfolgt nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates in den Klassen, spätestens aber innerhalb von 9 Wochen nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres.

Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl, (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung) zulässig. Das gilt auch dann, wenn noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, und zwar von der jeweils ersten Sitzung des Elternbeirates in einem Schuljahr bis zur nächsten ersten Sitzung des folgenden Schuljahres.

### **§ 5 (Wahlverfahren)**

Es wird ein Wahlleiter bestimmt, dieser kann selbst nicht gewählt werden.

Die Mitglieder des Elternbeirates schlagen Kandidaten vor, die vorab gefragt werden, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.

Es wird jeweils darüber abgestimmt, ob die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter offen per Handzeichen oder geheim erfolgen soll. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in je einem separaten oder mehreren Wahlgängen gewählt. Für die erfolgreiche Wahl genügt jeweils die einfache Mehrheit bzw. gelten - für die Wahl der weiteren Vorstandmitglieder – die Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt.

Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine Neuwahl erfolgen. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter mit einer Frist von maximal 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung des Elternbeirates ein.

### **§ 6 (Teilnehmer an der Schulkonferenz)**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Eltern in der Schulkonferenz.

Das weitere zu entsendende Mitglied der Schulkonferenz und drei Vertreter werden aus der Mitte aller weiteren Mitglieder des Elternbeirates gewählt.

Bei beschlusspflichtigen Themen (§ 47 Abs. 3 SchG) stimmen die Elternvertreter in der Schulkonferenz gemäß Beschluss des Elternbeirates.

### **§ 7 (Beschlussfähigkeit)**

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 9 (Inkrafttreten und Änderungen)**

Die Geschäftsordnung tritt ab dem 1 Juli 2012 in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.